Stand: 24.11.2023

# Merkblatt

**zur Umsetzung des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen**

Das EU-Genehmigungssystem für Rebpflanzungen ist gemäß Art. 61 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Verordnung über die Gemeinsame Marktordnung –GMO) am 01.01.2016 in Kraft getreten. Einzelheiten sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 geregelt. Die nationale Umsetzung erfolgt durch das Weingesetz in der jeweils aktuellen Fassung.

# Grundsatz

Die grundsätzlichen Regelungen z. B. zur Vergabe der Autorisierungen, zur Priorisierung der Steillagen, der Gültigkeit der Genehmigungen etc. werden in ganz Deutschland einheitlich umgesetzt, um nicht zu rechtfertigende Ungleichheiten von vorneherein auszuschließen. Die Länder können jedoch mittels Ermächtigungen im Weingesetz bei Beachtung EU-rechtlicher Gestaltungsspielräume ergänzende Rechtsverordnungen z. B. zur regionalen Beschränkung der Flächenerweiterungen erlassen. Dadurch wird sichergestellt, dass die regionalen Strukturen, Standortgegebenheiten und Besonderheiten in landesrechtlichen Regelungen berücksichtigt werden können.

# Ausnahmen

Von dem Genehmigungssystem ausgenommen sind Flächen, die zu **Versuchszwecken** oder zur **Anlegung eines Bestandes zur Erzeugung von Edelreisern** bestimmt sind. Dieser Anbau ist der zuständigen Landesbehörde **vorab** anzuzeigen (Information zur Fläche sowie zum Zeitraum des Versuchs bzw. der Edelreiserzeugung). Die erzeugten Trauben und aus diesen erzeugte Weinerzeugnisse dieser Flächen dürfen **nicht vermarktet** werden.

Nach Ablauf des angezeigten Zeitraums kann dem Erzeuger auf Antrag für die betreffende Fläche eine Genehmigung für Neuanpflanzungen erteilt werden, wodurch die auf dieser Fläche erzeugten Trauben und die gewonnenen Weinbauerzeugnisse vermarktet werden können. Anderenfalls rodet der Erzeuger die Flächen auf eigene Kosten.

Das EU-Genehmigungssystem für Rebpflanzungen gilt auch nicht für Flächen, auf denen Weine oder Weinerzeugnisse **ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinerzeugers (Hauswein)** bestimmt sind. Dabei werden nichtgewerbliche, gemeinnützige Organisationen mit dem Haushalt des Weinerzeugers gleichgestellt. Die Fläche darf **0,1 Hektar** nicht überschreiten und die von diesen Flächen erzeugten Weine oder Weinerzeugnisse **nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt** werden. Darunter zählt

jede Art des Inverkehrbringens der Weinerzeugnisse, auch wenn diese sozialen Zwecken dienen soll. Bereits die Etikettierung kann als Vorbereitung eines verbotenen Inverkehrbringens gesehen werden.

# Neben der Erzeugung von Hauswein dürfen kein anderer Wein oder andere Weinbauerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken erzeugt werden.

1. **Festsetzung eines Prozentsatzes für Neuanpflanzungen in Deutschland**

Das Weingesetz legt für das Jahr 2024 einen Prozentsatz von 0,3 der tatsächlich zum 31. Juli des Vorjahres mit Reben bepflanzten Gesamtfläche für Neuanpflanzungen in ganz Deutschland fest.

Durch Länderermächtigung wird es möglich, für bestimmte Anbaugebiete, Landweingebiete oder Gebiete ohne geografische Angabe, Flächenbegrenzungen festzusetzen, also z. B. 100 ha für das Anbaugebiet X. Dies hat zur Folge, dass in dem Anbaugebiet X, unabhängig vom Nachweis von Genehmigungsfähigkeits- oder Prioritätskriterium, maximal 100 ha neu angepflanzt werden dürfen.

Oben genannte Einschränkungen können auf der Grundlage von Empfehlungen anerkannter berufsständischer Organisationen, die für das geografische Bezugsgebiet repräsentativ sind, erlassen werden. Eine berufsständische Organisation wird als repräsentativ angesehen, wenn ihre Mitglieder über 50 % der von der Einschränkung betroffenen Flächen verfügen.

Um eine ausgewogene Verteilung der Neuanpflanzungen im Bundesgebiet sicherzustellen, werden allen Bundesländern vorab jeweils 5 Hektar von der für das gesamte Bundesgebiet festgelegten Obergrenze zugeteilt.

# Genehmigungsfähigkeitskriterium

Die Mitgliedstaaten dürfen die Bewilligung von Anträgen auf Neuanpflanzungen an so genannte Genehmigungsfähigkeitskriterien knüpfen (z B. Flächennachweis). Eine solche Regelung wurde zur Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung für das gesamte Bundesgebiet einheitlich festgelegt. **Um spekulative Anträge zu vermeiden**, sind Anträge nur dann genehmigungsfähig, **wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er zum Zeitpunkt der Neuanpflanzung über eine landwirtschaftliche Fläche verfügen wird, die nicht kleiner ist als die Fläche, für die die Genehmigung beantragt wurde.** Die Glaubhaftmachung kann z. B. durch einen Auszug aus dem Grundbuch, dem Kataster oder durch Vorlage eines Pachtvertrages erbracht werden.

Zu beachten ist, dass die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit nicht die grundsätzliche Zulässigkeit einer weinbaulichen Nutzung des Grundstücks aufgrund horizontaler Vorschriften ersetzt. Neben den Rechtsvorgaben der Direktzahlungen, der Greeningverpflichtung etc. sind bei der Bestockung von z. B. Grünland oder Brachflächen mit Reben auch weitere Auflagen öffentlicher Belange wie z.B. seitens des Naturschutzes (z.B. Fläche innerhalb eines FFH-Gebietes oder innerhalb eines Wasserschutzgebietes) zu beachten und Genehmigungen ggf. separat zu beantragen.

# Festlegung des Prioritätskriteriums Steillagenweinbau einheitlich für ganz Deutschland

Falls mehr genehmigungsfähige Anträge eingehen, als Neuanpflanzungsfläche zur Verfügung steht, dürfen die Mitgliedstaaten die Neuanpflanzungsfläche auf die Anträge *pro rata*, d.h. im Verhältnis der verfügbaren Fläche zur Gesamtzahl der Anträge, oder nach **Prioritätskriterien** oder einer Kombination aus beidem zuweisen. Entscheidet sich der Mitgliedstaat für die Anwendung von Prioritätskriterien, müssen diese auf nationaler Ebene und mit einem einheitlichen Bewertungsmaßstab festgelegt werden.

Für Deutschland wird die Belegenheit einer beantragten Neuanpflanzungsfläche in einer **Steillage** als **einziges Prioritätskriterium** festgelegt. Dabei genießen Neuanpflanzungen auf Flächen mit einer Hangneigung von mehr als 30 % (= 1 Punkt) Vorrang vor Flächen mit einer Hangneigung zwischen 15 und 30 % (= 0,5 Punkte) und diese wiederum Vorrang vor Flachlagen. Die Bundesregierung sieht darin einen Beitrag zur Förderung des kulturlandschaftlich wertvollen Steillagenweinbaus.

Antragsteller, die bei ihrem Antrag angeben, dass die Neuanpflanzung in einer Steillage erfolgt, müssen sich verpflichten, die betroffene Fläche innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nicht zu roden oder wieder zu bepflanzen. Für den Fall, dass gar keine Anpflanzung erfolgt, kann dies mit einer Geldbuße geahndet werden.

Der Nachweis, dass die beantragte Neuanpflanzungsfläche in einer Steillage liegt, kann alternativ durch die Vorlage einer der folgenden Unterlagen erbracht werden:

* 1. einer Bescheinigung eines öffentlich bestellten Sachverständigen für Landvermessungen oder
	2. einen Auszug aus dem Landwirtschaftlichen Informations-System der Länder oder
	3. einer Bescheinigung einer für die Landvermessung oder die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Landesbehörde.

Dabei ist die durchschnittliche Hangneigung des gesamten Flurstücks der zur Bepflanzung beantragten Fläche zu ermitteln.

# Verwaltungsverfahren für Genehmigungen von Neuanpflanzungen bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Nach EU-Recht hat die Zuteilung von Genehmigungen für Rebpflanzungen national anhand eines „Rankings“ aller Antragsteller aus allen Regionen zu erfolgen. Für dieses Verfahren ist die **BLE** auf nationaler Ebene zuständig.

Um ein möglichst einfaches Verfahren sicher zu stellen, ist im Weingesetz festgelegt, dass die BLE über das Vorliegen der Genehmigungsfähigkeit (Flächennachweis) sowie einer Priorisierung (Steillage) zu entscheiden hat.

Für die Beantragung einer Genehmigung von Neuanpflanzungen hat die BLE auf ihrer Homepage ein Formular veröffentlicht. Dieses Formular ist bei der Antragstellung zu verwenden. Wird es nicht benutzt, kann der Antrag als unzulässig abgelehnt werden.

Der Antrag auf Genehmigung einer Neuanpflanzung von Reben ist bis zum letzten Tag des Monats Februar (Ausschlussfrist) eines jeden Jahres bei der BLE zu stellen. Über den Antrag ist bis zum **1. August** des Jahres der Antragstellung zu entscheiden.

# Vorgehen bei der Zuteilung von Neuanpflanzungsgenehmigungen

Die BLE wird bei der Genehmigung von Neuanpflanzungsanträgen wie folgt vorgehen:

1. Schritt (Umsetzung 5 ha-Regelung)

Jedes Bundesland erhält aufgrund der 5 ha - Regelung des § 7 Abs. 2 WeinG vorab bis zu 5 ha der nationalen Gesamtfläche, die im jedem Jahr für die Genehmigung von Neuanpflanzungen zur Verfügung steht. Vorab bedeutet, dass diese Fläche vor der Berücksichtigung des Prioritätskriteriums „Steillage“ allen Antragstellern aus dem betreffenden Flächenland zugewiesen wird.

1. Sollten aus einem Land Anträge für eine Fläche unter 5 ha gestellt werden, werden alle Anträge – vorbehaltlich des Vorliegens der Genehmigungsfähigkeit des Antrags nach § 7a WeinG – positiv beschieden.
2. Sollten aus einem Land Anträge für eine Fläche über 5 ha gestellt werden, werden alle genehmigungsfähigen Anträge – unabhängig von ihrem Eingangsdatum bei der BLE – insoweit anteilig positiv beschieden, bis für das einzelne Land 5 ha erreicht sind.

Beispiel I:

In Land A werden insgesamt Anträge über 10 ha gestellt. Sind alle Anträge genehmigungsfähig, erhält jeder Antragsteller die Hälfte der beantragten Fläche als Neuanpflanzungsfläche nach der 5 ha - Regelung.

Beispiel II:

In Land B werden insgesamt Anträge über 1000 ha gestellt. Jeder Antragsteller erhält dann 0,5 % der in dem jeweiligen Antrag beantragten Fläche nach der 5 ha - Regelung.

Für eine Bescheidung der Anträge nach dem Datum des Posteingangs oder nach anderen Kriterien gibt es weder im EU-Recht noch im nationalen Recht eine Rechtsgrundlage. Wichtig ist nur, dass der Antrag fristgerecht, d. h. bis zum letzten Tag des Monats Februar eines jeden Jahres bei der BLE gestellt wird.

1. Schritt (Priorisierung der Steillagen > 30 %)

Nach Durchführung der 5 ha - Regelung werden alle Anträge, die durch Anwendung dieser Regelung nicht vollständig genehmigt werden konnten, daraufhin überprüft, ob die beantragten Flächen eine Steillage mit über 30 % Hangneigung aufweisen.

1. Wird mit Neuanpflanzungsanträgen für Flächen mit über 30 % Hangneigung die nationale Obergrenze nicht erreicht, werden alle genehmigungsfähigen Anträge positiv entschieden.
2. Wird mit allen Neuanpflanzungsanträgen für Flächen mit über 30 % Hangneigung die nationale Obergrenze überschritten, werden alle genehmigungsfähigen Anträge jeweils insoweit positiv entschieden, als die Fläche ausreicht. Es wird *pro rata* gekürzt.
3. Schritt (Priorisierung der Steillagen 15 – 30 %)

Dieser Schritt wird nur noch durchgeführt, wenn die nationale Obergrenze nicht durch den

2. Schritt bereits erreicht wurde.

Ist dies der Fall, gelten die Schritte 2 a) und b) entsprechend für Steillagen mit einer Hangneigung zwischen 15 und 30 %.

1. Schritt (Flächen ohne Priorisierung)

Dieser Schritt wird nur durchgeführt, wenn die nationale Obergrenze auch durch den 3. Schritt noch nicht erreicht wurde. Ist dies der Fall, gelten die Schritte 2 a und b) entsprechend.

1. Schritt

Sofern die Länder für bestimmte Anbaugebiete, Landweingebiete oder Gebiete ohne geografische Angabe Flächenbegrenzungen vornehmen, können Genehmigungen nur bis zu der landesrechtlich festgelegten Grenze (Einschränkung) erteilt werden. Dies bedeutet, dass eine im Rahmen der o.g. Verfahrensschritte erfolgte *pro rata*-Verteilung ggf. mehrmals durchgeführt werden muss, da die über die Einschränkungen hinausgehenden Flächen auf andere Antragsteller zu verteilen sind.

Beispiel:

Für das Anbaugebiet X hat das entsprechende Bundesland auf Empfehlung einer berufsständischen Organisation eine Flächenbegrenzung von 30 Hektar festgelegt.

Nach Abschluss des 1. und 2. Verfahrensschrittes wurden Antragstellern aus dem Anbaugebiet X 10 Hektar Pflanzgenehmigungen zugeteilt, so dass Antragsteller aus diesem Anbaugebiet Genehmigungen, die in den nächsten Verfahrensschritten erteilt werden, nun noch bis maximal 20 Hektar in Anspruch nehmen können. Von den ursprünglich rd. 300 Hektar bundesweit (0,3 % der Anbaufläche) zur Verfügung stehender Fläche sind noch 200 Hektar zu vergeben. Beim nun durchzuführenden 3.

Verfahrensschritt[1](#_bookmark0) geht es um Flächen mit einer Hangneigung zwischen 15 und 30 %.

Variante 1: Es liegen noch Anträge über 800 Hektar vor, wovon 100 Hektar aus Anbaugebiet X stammen. Nach der *pro rata* - Zuteilung würde zunächst jeder Antragsteller 25 % der beantragten Fläche erhalten (200/800). Da dies jedoch für das Anbaugebiet X in der Summe 25 Hektar wären, muss vorab für das Anbaugebiet X eine gesonderte *pro rata*- Zuteilung vorgenommen werden (20/100), damit sichergestellt ist, dass in der Summe 20 Hektar nicht überschritten werden. Die restlichen 180 Hektar werden anschließend auf alle anderen Antragsteller verteilt. Im Ergebnis würden die Anträge der Antragsteller aus Anbaugebiet X in diesem Verfahrensschritt zu 20 % und die Anträge aller anderen Antragsteller zu 25,71 % (180/700) bedient.

Variante 2: Es liegen noch Anträge über 1.200 Hektar vor, wovon 100 Hektar aus Anbaugebiet X stammen. Nach der *pro rata* - Zuteilung erhält jeder Antragsteller 16,67 % der beantragten Fläche erhalten (200/1.200). Da dies für das Anbaugebiet X in der Summe 16,67 Hektar wären und damit die Einschränkung eingehalten wird, ist das Verfahren damit beendet.

**Sofern die erteilte Genehmigung weniger als 50 % der in dem jeweiligen Antrag beantragten Fläche beträgt, kann der Antragsteller diese Genehmigung innerhalb eines Monats (nach Datum an dem die Genehmigung erteilt wurde) ablehnen.** Wird dies gemacht, ist der Vorgang abgeschlossen, d. h. die Genehmigung kann nicht im

Hinblick auf einen weiteren Antrag im nächsten Jahr „ruhen“ gelassen werden. Wenn letzteres gewollt ist, darf die Genehmigung nicht abgelehnt werden. Dann muss aber innerhalb der vorgesehenen Frist (3 Jahre nach Genehmigung) die geringe Fläche auch dann neu angepflanzt werden, wenn ein Folgeantrag keinen Erfolg hat.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1 Hinweis: In beiden Varianten muss zur Ermittlung der endgültigen Prozentsätze noch der Anteil aus der *5*

 Hektar - Sonderregelung hinzugerechnet werden

#  Wiederbepflanzungen

**Grundsätzlich gilt, dass - wie schon in der Vergangenheit - die zuständigen Landesbehörden für Anträge auf Genehmigung der Wiederbepflanzung gerodeter Rebflächen zuständig sind. Zu den Einzelheiten dieser Regelung wird auf die Informationen der jeweils für die betroffenen Flächen zuständigen Landesbehörden (siehe angefügte Behördenliste) verwiesen.**

Wiederbepflanzungsanträge können bis zum Ende des zweiten auf die Rodung folgenden

Weinwirtschaftsjahres (endet am 31. Juli des betreffenden Jahres) gestellt werden. Die Genehmigung gilt für drei Jahre. Wird nicht innerhalb dieses Zeitraums wieder angepflanzt, wird dies sanktioniert.

Sofern das Landesrecht dies vorsieht, kann Erzeugern, die sich verpflichtet haben, eine Rebfläche zu roden, auf Antrag genehmigt werden, die Wiederbepflanzung auf einer anderen als der zu rodenden oder bereits gerodeten Fläche vorzunehmen. Die Rodung muss, sofern die Rodung noch nicht erfolgt ist, spätestens bis zum Ablauf des vierten Jahres nach der Anpflanzung der neuen Reben erfolgen.

Die Landesregierungen können auf Empfehlung einer berufsständischen Organisation, deren Mitglieder über 50 Prozent der betroffenen Flächen verfügen, durch Rechtsverordnung Wiederbepflanzungen in Anbau- oder Landweingebieten auf Reben beschränken, die derselben Spezifikation entsprechen wie die gerodeten Reben. Sofern keine solche Rechtsverordnung erlassen wird und die Flächen nicht in der Steillage liegen, kann dem Antragsteller genehmigt werden, die Wiederbepflanzung auf einer im Antrag nicht bezeichneten Fläche auszuüben, sofern sich diese Fläche im Betrieb des Antragstellers befindet.

Die Länder können für Wiederbepflanzungen aufgrund von Rodungen, die **nach dem 1. Januar 2016** erfolgen, ein sogenanntes **vereinfachtes Verfahren** zulassen. Dieses vereinfachte Verfahren kann angewendet werden, wenn **keine** Beschränkung für Wiederbepflanzungen (siehe oben) seitens des Anbaugebietes beschlossen wurde oder wenn die wieder zu bepflanzende Fläche mit der gerodeten Fläche **übereinstimmt.** In diesem Falle gilt die Genehmigung für die Wiederbepflanzung als an dem Tag erteilt, an dem die Fläche gerodet wurde. Der betreffende Erzeuger hat dann aber spätestens am Ende des Weinwirtschaftsjahres (31.07. des Jahres), in dem die Rodung erfolgte, die zuständige Landesbehörde von der Rodung und der Wiederbepflanzung zu unterrichten.

Durch Rechtsverordnung können die Länder die bei Neuanpflanzungen für die Übermittlung von Anträgen oder die Gewährung von Genehmigungen geltenden Fristen auch für Wiederbepflanzungen vorsehen.

# Sanktionen

1. Nicht Inanspruchnahme einer Genehmigung

Genehmigungen für Neuanpflanzungen, Wiederbepflanzungen und Umwandlungen bestehender Pflanzrechte gelten für einen Zeitraum von **drei Jahren** nach Erteilung der Genehmigung (Zeitpunkt der Erteilung). Wird eine solche **Genehmigung nicht oder nicht richtig** innerhalb dieses Zeitraums **in** **Anspruch genommen**, d. h. erfolgt keine Anpflanzung, wird dies mit einer Geldbuße bis zu 20.000 € geahndet.

1. Anbau ohne Genehmigung

Flächen, die ohne **erteilte Genehmigung** (siehe ausgenommene Flächen in Nr. 2) **mit Reben bepflanzt** werden, müssen auf Kosten des Erzeugers gerodet werden und werden mit 6.000 € je Hektar sanktioniert, sofern die Rodung innerhalb von **vier Monaten** ab dem Zeitpunkt, in dem ihm von der zuständigen Landesbehörde eine Rodungsverfügung zugeht, erfolgt. Die Geldstrafe erhöht sich um

12.000 €, wenn die Rodung der betroffenen Flächen **im ersten Jahr nach Ablauf der Frist von vier Monaten**,

20.000 €, wenn die Rodung der betroffenen Flächen **nach dem ersten Jahr nach Ablauf der Frist von vier Monaten**, erfolgt.